

III ZR 319/52

Verkündet am 17. September
1953 Fieser, Just. Angest. als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Essen, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Transportunternehmer Peter K [REDACTED], E [REDACTED]-B [REDACTED],
H [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. September 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm i. W. vom 17. Juni 1952 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revisionsin-
stanz zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 14. Januar 1949 fuhr der Kläger nachts um 2.45 Uhr mit seinem Lastkraftwagen durch die zu den Hauptverkehrsstrassen der Stadt Essen gehörende Altendorfer Strasse. Hierbei brach der Kraftwagen durch die Strassendecke in ein grösseres Erdloch ein, das sich an dieser Stelle infolge eines bis dahin äußerlich nicht erkennbaren Wasserrohrbruches gebildet hatte, und wurde erheblich beschädigt.

Das gebrochene Wasserrohr gehört zu dem Versorgungsnetz der beklagten Stadt, welche die Wasserversorgung durch ein städteigenes Wasserwerk betreibt. An der Unfallstelle besteht die Rohrleitung aus sogen. Stemm-Muffenrohren aus Gußeisen, die etwa dreißig Jahre vor dem Unfall verlegt worden sind. Der Rohrbruch ist unstreitig auf Bergbaueinwirkung zurückzuführen.

Das Rohrnetz der Wasserversorgungsanlage ist in neun Bezirke eingeteilt. In den Diensträumen jedes Bezirkes sind Manometer und Druckschreiber aufgestellt, die den Wasserdruck im Rohrnetz des betreffenden Bezirkes anzeigen bzw. aufzeichnen. Für jeden der Bezirke besteht eine Rohrnetzwanne, die die Aufgabe hat, gemeldete Rohrbruchstellen zu sichern und die notwendigen Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Die Druckmeßgeräte werden in den einzelnen Bezirken nur am Tage während den Dienststunden überwacht, jedenfalls nicht zur Nachtzeit. Außerhalb der Dienststunden steht im Hauptverwaltungsgebäude des Wasserwerks eine motorisierte Wache auf Alarm zur sofortigen Verfügung. Im vorliegenden Falle hat der Druckschreiber des Rohrnetzbezirkes 2, zu welchem auch die Altendorfer Strasse gehört, bereits einige Zeit vor dem Unfall, nämlich am 1.35 Uhr, einen Abfall des

- 3 -

Wasserdrucks von 5,8 auf 3,6 atü aufgezeigt, der jedoch nicht beobachtet worden war.

Der Kläger nimmt die beklagte Stadtgemeinde als Strassenunterhaltungspflichtige wegen Versäumung ihrer Verkehrssicherungspflicht auf Schadensersatz in Anspruch. Er vertritt die Auffassung, die Beklagte habe nicht alle notwendigen zumutbaren Maßnahmen getroffen, um derartige Rohrbrüche zu vermeiden, diese so schnell wie möglich festzustellen und durch sofortige Absperrung Unfälle von Verkehrsteilnehmern zu verhindern. Die Altendorfer Strasse sei besonders bergbauegefährdet. Angesichts dieser Gefahrenlage habe die Beklagte im Interesse der Verkehrssicherheit die alten Rohre durch neuzeitliche Rohre, die einen wesentlich sichereren Schutz gegen die Rohrbrüche infolge der Bergbaueinwirkung gewährleisten, ersetzen müssen. Art und Grösse des Rohrbruches sowie des entstandenen Hohlraumes unter der Strassendecke liessen vermuten, daß die Beklagte die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen verabsäumt habe. Zu solchen Maßnahmen habe aller Anlass bestanden, da zur Zeit des Unfalles Rohrbrüche in Essen an der Tagesordnung gewesen seien. Schliesslich habe die Beklagte bei sorgfältiger und richtiger Organisation der Überwachung des Rohrnetzes den Unfall verhindern können. Zweifel, ob die starke Verminderung des Wasserdrucks etwa durch andere Ursachen als einen Rohrbruch bedingt sein könne, habe man leicht ausräumen können. Nachdem die Druckmeßanlage einen Rohrbruch angezeigt habe, hätte man die in den Hauptverkehrsstrassen verlegten Hauptwasserleitungen sofort mit Hilfe von Abhorchgeräten überprüfen lassen können und müssen, so daß auch der Rohrbruch in der Altendorfer Strasse rechtzeitig entdeckt, die Bruchstelle gesichert und auf diese Weise der Unfall verhütet worden wäre.



Der Kläger hat behauptet, der ihm entstandene Schaden in Form der Kosten der Reparaturen an dem Lastkraftwagen und seines eigenen Verdienstaufalles belaufe sich auf etwa 7 - 10 000 DM; die genaue Höhe könne er (zur Zeit der Erhebung der Klage) ziffermäßig nicht angeben. Dementsprechend hat er beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 14. Januar 1949 entstanden sei und weiter entstehen werde.

Die Beklagte ist den Ausführungen und der Auffassung des Klägers entgegengetreten und hat im einzelnen die Maßnahmen dargelegt, die sie zur Überwachung ihres Rohrleitungsnetzes und zur Ermittlung etwaiger Schäden daran getroffen habe. Sie verneint insbesondere auch ein Verschulden, sowie die Ursächlichkeit etwaiger ihr vorgeworfener Unterlassungen für den Eintritt des Schadens des Klägers. Dementsprechend hat sie Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat durch Urteil vom 19. April 1951 dieses Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nunmehr hat dieses auf die Berufung des Klägers nach seinem Klageantrag erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht führt folgendes aus:

Die Beklagte habe für die dem Ortsverkehr dienende Altendorfer Strasse die Wegebaulast, sie habe diese Strasse dem Verkehr übergeben und sei auch Inhaberin der städtischen Wasserwerke. Die beklagte Stadt sei deshalb auf Grund der aus der Bestimmung des § 823 Abs 1 BGB herzuleitenden Rechtspflicht gehalten, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwenden, die sich aus der Beschaffenheit der Strasse und des Rohrnetzes der von ihr betriebenen Wasserversorgungsanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben könnten. Der Inhalt dieser Verkehrssicherungspflicht und das Maß der anzuwendenden Sorgfalt richte sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Grösse der Gefahr, die den Verkehrsteilnehmern drohe. Falls grössere Gefahrenmomente aufträten, sei diesen mit angemessenen Maßnahmen entgegenzutreten. Eine besondere Lage ergebe sich in den Kohlenbergbaugebieten da durch den Abbau der Flöze die Strassendecken zum Teil einsinken und auch horizontale Verschiebungen erfahren, sowohl in Form von Zerrungen als auch von sogen. Pressungen (Verkürzungen der Strassenfläche). Alle diese Verschiebungen der Erdoberfläche müßten die unter der Strassendecke verlegten Rohrleitungen mitmachen, die deshalb in besonderem Masse der Gefahr eines Bruches ausgesetzt seien. Die strassenunterhaltungspflichtigen Gemeinden, deren Gebiet vom Bergbau betroffen sei, müßten dieser besonderen Gefahrenlage durch entsprechende Gegenmaßnahmen Rechnung tragen; insbesondere seien sie verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen

zu treffen, um Rohrbrüche zu verhindern und gleichwohl aufgetretene Rohrbrüche möglichst schnell festzustellen und die Bruchstellen zu sichern, bevor andere, insbesondere Verkehrsteilnehmer, dadurch Schaden nehmen könnten.

2. Zur Frage, ob der Unfall eine Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung des Rohrnetzes war, stellt das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme folgendes fest:

Es bestehe kein Grund zur Annahme, daß der Rohrbruch am 14. Januar 1949 die Folge fehlerhafter Errichtung der von der Beklagten geschaffenen Wasserleitungsanlage sei. Das vor etwa dreißig Jahren eingebaute Wasserrohr sei nicht fehlerhaft gewesen. Es sei auch nicht zu beanstanden, daß die Wasserrohre nur in 1,20 m Tiefe verlegt seien; abgesehen davon, daß die Tiefe der Rohre mit dem Schutz gegen bergbauliche Einwirkungen nichts zu tun habe. Der den Unfall des Klägers bedingende Rohrbruch habe sich dadurch ereignet, da sich das Ende des einen Wasserrohres infolge einer durch Bergbau verursachten Pressung mit so grosser Gewalt in die Muffe des Nachbarrohres hineingeschoben habe, daß diese abgesprengt worden sei.

Die Altendorfer Strasse gelte zwar unstreitig als bergbaugefährdet; jedoch sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht der Schluss zu ziehen, daß sich für sie eine im Verhältnis zu den übrigen Strassenzügen der beklagten Stadt besonders starke Gefahrenlage ergebe. Auf Grund der erhobenen Beweise könne auch nicht festgestellt werden, daß eine der Beklagten erkennbare besondere Gefährdung der Rohrleitung in der Altendorfer Strasse vorgelegen habe und der Beklagten deshalb zugemutet werden konnte, die

dort verlegten Wasserrohre durch modernere zu ersetzen. Im übrigen bliebe offen, ob der Rohrbruch auch bei dem Einbau von neuzeitlichen Wasserrohren mit hinreichender Sicherheit hätte vermieden werden können.

Im Hinblick auf diese bedenkenfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, aus denen es zutreffend eine Haftung der Beklagten wegen fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung des Wasserrohrnetzes nicht herleitet, besteht für den erkennenden Senat kein Anlass entsprechend der Anregung der Revision in eine Prüfung darüber einzutreten, ob § 836 BGB für Schäden, die durch eine im Erdboden liegende Rohrleitung verursacht sind, überhaupt zur Anwendung kommt (so RGZ 133, 1 67; Seuff Arch Bd 78 Nr 128).

3 Die Revision rügt die Verletzung von §§ 444, 286 ZPO, sowie einen Verstoss gegen die Denkgesetze insoweit,

als das Berufungsgericht die Tatsache, daß sich über das Ausmass der vor dem Unfall bestehenden Rohrschäden keine eindeutigen Feststellungen mehr treffen lassen, zu Lasten der Beklagten auslege, da § 444 ZPO bei einer nur fahrlässigen Beseitigung des Beweismaterials nicht zur Anwendung kommen könne, und im übrigen eine entsprechende Anwendung des § 444 ZPO sich nur auf die Aufbewahrung des Rohrstückes mit dem angeblichen Riß beziehen könne, nicht aber auf die der hier allein maßgeblichen Rohrmuffe,

als der Vorderrichter aus den beiden Gutachten der Sachverständigen tatsächlich feststelle, "daß bei dem endgültigen Bruch nur noch verhältnismäßig wenig

Lehmboden ausgespült worden sei" (woraus u.a. geschlossen ist, daß bereits vor der Unfallzeit ein Schaden an der Rohrmuffe vorhanden gewesen sei, der hätte festgestellt werden können), obwohl entsprechende eindeutige Feststellungen von den Sachverständigen in dieser Beziehung gar nicht getroffen seien (§ 286 ZPO),

und schliesslich insoweit, als das Berufungsgericht aus den Gutachten der beiden Sachverständigen folgere, daß das betreffende Rohrstück vor dem endgültigen Bruch mindestens zwei alte Brüche aufgewiesen habe, obwohl der Sachverständige G. sich in dieser Hinsicht widerspreche und aus den Ausführungen des Sachverständigen O. diese Feststellung gar nicht getroffen werden könnte, sie vielmehr aktenwidrig sei.

Eines Eigehens auf diese Rügen der Revision bedarf es jedoch nicht, da das Urteil des Berufungsgerichts auf diesen Erörterungen und Feststellungen überhaupt nicht beruht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß diese Erörterungen einen Einfluss auf die Urteilsfindung des Vorderrichters gehabt haben.

II.

1. Das Berufungsgericht kommt auf Grund folgender Erwägungen zu einer Haftung der Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden:

Die Beklagte sei nicht nur verpflichtet, die Rohrleitungen von Zeit zu Zeit untersuchen zu lassen, viel-

mehr müsse sie auch die sonstigen, sich auf Grund ihrer technischen Anlagen bietenden Möglichkeiten zur schnellen Ermittlung von Bruchstellen ausnutzen. Hierbei sei in Übereinstimmung mit der Auffassung des erkennenden Senats im Urteil vom 19. April 1951 (S 14 bis 15) von Bedeutung, daß insbesondere die Überwachung der Druckmeßanlage, obwohl sie ursprünglich anderen Zwecken diene, ein geeignetes und gebotenes Mittel zur Ermittlung von Rohrbrüchen sei. Zwar könne ein vom Druckschreiber registrierter Abfall des Wasserdrucks außer einem Rohrbruch auch andere Ursachen haben, z.B. Ausfall im Pumpenwerk, Großentnahme von Wasser durch die Feuerwehr oder Industrie. Diese anderen Ursachen liessen sich aber schnell und sicher klären. Wenn auch die Druckmeßanlage ihrer Eigenart nach die örtliche Lage eines Rohrbruches nicht erkennen lasse, so müßten in einem solchen Falle unverzüglich Ermittlungen nach der genauen Lage der Bruchstelle angestellt werden. Diese hätten sich in erster Linie auf die Hauptverkehrsstrassen zu richten, in denen die in Frage kommenden Hauptversorgungsleitungen verlaufen, und die wegen ihrer fortdauernden Benutzung durch den Verkehr, auch zur Nachtzeit, einer besonderen Sicherung bedürften. In Anbetracht der besonderen Gefahrenlage für die Verkehrsteilnehmer müsse gefordert werden, daß die Druckmeßanlage derjenigen Versorgungsbezirke, die unter Bergbaueinwirkung liegen, ständig und nicht nur - wie dies in dem hier in Frage kommenden Rohrnetzbezirk 2 der Fall gewesen sei - während der Dienststunden beobachtet würde. Die Überwachung des Druckmessers in der Nachtzeit sei deshalb besonders geboten, weil der Wasserdruck infolge der geringeren Wasserentnahme zu dieser Zeit ansteige, so daß die Gefahr von Rohrbrüchen und damit von Unfällen sich erhöhe, was die

von der Beklagten selbst zugegebene Häufigkeit der Rohrbrüche zur Nachtzeit erkennen lasse. Hinzu komme, daß nachts wegen der geringen Verkehrsdichte Meldungen von Passanten über Rohrbrüche seltener eingehen könnten als am Tage. Die durch die ständige, also auch nächtliche, Überwachung der Druckmeßanlage zusätzlich entstehenden Ausgaben seien der Beklagten angesichts ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auch zumutbar, zumal in den Diensträumen der Rohrnetzbezirke ohnehin eine Gebäudewache unterhalten würde und insgesamt nur neun Rohrnetzbezirkstellen vorhanden seien.

Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Unfall nicht eingetreten wäre, wenn die Druckmeßgeräte des Rohrnetzbezirkes zu 2 zur Nachtzeit, insbesondere in der Unfallnacht, beobachtet worden wären. Es stellt fest, daß die Geräte um 1.35 Uhr einen Abfall des Wasserdrucks von 5,8 auf 3,6 atü angezeigt hätten und die Ausschaltung anderer Möglichkeiten zur Erklärung dieser Veränderung des Wasserdruckes nur wenige Minuten in Anspruch genommen hätte. Dementsprechend hätte die im Hauptverwaltungsgebäude des Wasserwerks zusammengefaßte motorisierte Wache nach nur einigen Minuten angefordert werden können. Diese hätte die mehreren Hauptverkehrsstrassen des Bezirkes in einer Gesamtlänge von etwa 10 km mit Abhorchgeräten zu kontrollieren gehabt. Hierbei hätte der Wachtrupp aber selbstverständlich zunächst einmal die beiden wichtigsten Hauptverkehrsstrassen des Bezirkes, wozu nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters außer der Kruppstrasse nur noch die Altendorfer Strasse gehöre, zu untersuchen gehabt. In der zur Verfügung stehenden Zeit von 1 1/4 Stunden, äußerstenfalls 70 Minuten, hätte die Kolonne bei dem starken unterirdischen

Wasseraustritt an der Unfallstelle und dem dadurch in der Leitung verursachten kräftigen Rauschen die Bruchstelle in jedem Falle rechtzeitig ermitteln und absperren können. Daß die Beklagte es durch ihren verfassungsmäßig berufenen Vertreter fahrlässig unterlassen habe, die Überwachungsorganisation in dem geforderten, notwendigen Umfange einzurichten, sei ursächlich für den Unfall des Klägers. Sie hafte deshalb gemäss §§ 823 Abs 1, 276, 31, 89, 249 BGB für den dem Kläger entstandenen Schaden.

2. a) Die Revision rügt zu der vom Vorderrichter angenommenen Notwendigkeit der dauernden und deshalb auch nächtlichen Überwachung der Druckmeßgeräte, der Zumutbarkeit der hierdurch entstehenden Kosten und schliesslich der vom Berufungsrichter bejahten Pflicht, die Wachkolonne zur Ermittlung des Rohrbruches sofort auszuschicken, Verletzung des § 286 ZPO; insbesondere hätte das Berufungsgericht den Beweisantrag der Beklagten auf nochmalige Vernehmung eines Sachverständigen, ob und wie sich mit Aussicht auf Erfolg die Druckschreiber in die Sicherungsvorkehrungen einschalten liessen, welche organisations-technischen Massnahmen und welchen Kostenaufwand dies erfordere, nicht ablehnen dürfen. Der Vorderrichter habe insoweit teils Ausführungen des Sachverständigen mißverstanden, teils unberechtigtweise aus eigener Sachkunde entschieden. Zur Erhebung dieser angebotenen Beweise sei umsomehr Anlass gewesen, als nach dem Gutachten des Sachverständigen G. auch in anderen Städten des Bergbaugebiets Störtrupps nicht ausgeschickt würden, wenn ein Druckfall im Druckschreiber auf einen Rohrbruch schliessen lasse; der Trupp würde vielmehr erst dann ausgeschickt, wenn von außen die Meldung über die Lage des Rohrbruches einlaufe. Im übrigen habe der Sachverständige G. das Suchen

einer Bruchstelle auf Grund einer angezeigten Druckänderung als mehr oder weniger planlos bezeichnet, worüber sich das Berufungsgericht ohne nähere Begründung hinweggesetzt habe. Da unbestritten allnächtlich im Bereich der Beklagten sich Rohrbrüche ereigneten, hätten mehrere Kolonnen aufgestellt und viele neue Meßstellen eingerichtet werden müssen, was jährlich einige 100 000 DM zusätzliche Kosten verursache. Der Vorderrichter hätte insoweit auch § 139 ZPO verletzt, da er gegenüber der Beklagten das Fragerecht über die einzelnen notwendigen organisatorischen Maßnahmen und deren Kosten hätte ausüben müssen, nicht aber selbst auf Grund eigener Sachkunde entscheiden dürfen.

b) Die Rügen der Revision sind unbegründet. Der allgemeine Ausgangspunkt des Vorderrichters, daß eine besondere Gefahrenlage, wie sie sich durch den Bergbau für die Rohrleitungsanlagen und damit auch für den allgemeinen Verkehr auf den Strassen ergibt und durch die von der Beklagten selbst zugegebenen allnächtlichen Rohrbrüche eindeutig bewiesen wird, besondere Sicherungsmaßnahmen erfordert, ist zutreffend und von dem erkennenden Senat in seinem Urteil vom 11. Mai 1951 bereits hervorgehoben, insbesondere auch, daß die Beobachtung der Druckmeßanlage ein geeignetes und gebotenes Mittel zur Ermittlung von Rohrbrüchen ist. Ferner ist nicht zu beanstanden, daß in durch Bergbau gefährdeten Wasserversorgungsbezirken eine ständige, d.h. auch nächtliche Beobachtung des Druckmessers vom Berufungsgericht als erforderlich angesehen wird, zumal sich in der Nachtzeit nach den zutreffenden Ausführungen im Berufungsurteil die Gefahren wesentlich erhöhen.

Was die Möglichkeit und die Zumutbarkeit einer ständigen Überwachung der Druckmeßanlage in den gefährdeten Wasserversorgungsbezirken anlangt, so hat der Vorderrichter aus bestimmten Tatumständen (Vorhandensein einer Gebäudewache zur Nachtzeit und Zumutbarkeit etwaiger Mehrkosten angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der beklagten Stadt) bedenkenfrei und ohne daß es insoweit auf die nochmalige Vernehmung eines Sachverständigen ankommt, auch eine nächtliche Überwachung des Druckmessers für möglich und zumutbar erklärt.

Das Berufungsgericht brauchte auch nicht darauf einzugehen, welche organisatorischen Maßnahmen im einzelnen die Beklagte zum Zwecke der Einschaltung der Druckschreiber in die Sicherungsvorkehrungen zu treffen hatte und welche Gesamtkosten hierdurch entstanden seien bzw. entstehen würden. Angesichts der räumlichen Grösse der beklagten Stadt und der besonderen Gefahrenlage auf ihren Hauptverkehrsstrassen, die durch die auf Bergbaueinwirkung allnächtlich auftretenden Rohrbrüche gekennzeichnet ist und nicht nur die Möglichkeit von Beschädigungen an Sachgütern, sondern auch Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer mit sich bringt, kann unterstellt werden, daß zur ausreichenden Sicherheit mehrere Störtrupps notwendig sind und auch ein erheblicher Kostenaufwand erforderlich ist. Es ist im übrigen nicht von der Hand zu weisen, daß unter Umständen ein einziger Unfall in seinen Auswirkungen einen Schaden in Höhe mindestens eines erheblichen Teils dieser Mehrkosten auslösen kann. Angesichts der durch die Rohrbrüche entstehenden besonders grossen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer kann der Beklagten als Verkehrsicherungspflichtigen jedenfalls grundsätzlich nicht zugestanden

werden, bei einem Rohrbruch, der durch den Druckschreiber angezeigt wird, lediglich abzuwarten, bis eine Meldung von aussen über die Lage des Rohrbruches eingeht, und dann erst einen Störtrupp auszuschicken. Sie ist vielmehr verpflichtet, auch von sich aus alles zu tun, um den Rohrbruch zu ermitteln, was nur durch das sofortige Ausschicken eines Störtrupps geschehen kann. Das bedingt aber im Hinblick auf die Grösse der beklagten Stadt und die bestehende besondere Gefahrenlage notfalls die ständige Unterhaltung mehrerer Wachtrupps. Die Tatsache, daß in anderen Städten des Bergbaugebietes so wie bei der Beklagten bisher verfahren worden ist, kann kein Entlastungsgrund sein, so daß es hierauf nicht ankommt.

Eines Eingehens auf die Nebenbemerkung des Sachverständigen G. in seinem Gutachten, daß ein Suchen der Bruchstelle mehr oder weniger planlos sei, bedurfte es nicht, da der Sachverständige selbst darlegt, daß zumindest eine oberflächliche Kontrolle und die Feststellung des Rohrbruches durch den Störtrupp allgemein möglich ist.

3) Die Revision rügt weiterhin, daß der Vorderrichter unter Verletzung der Denkgesetze und Erfahrungssätze (§ 286 ZPO) und des § 139 ZPO zu der Feststellung gelangt sei, daß der bei einer von der Beklagten eingerichteten Überwachungsorganisation in dem geforderten Umfange ausgeschickte Störtrupp in der zur Verfügung stehenden Zeit die Bruchstelle hätte ermitteln und absperren können, so daß der Unfall nicht eingetreten wäre.

Entgegen der Ansicht der Revision liegt kein Verstoss gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze vor, wenn der Berufungsrichter die Ausführungen des Sachverständigen

Groth, es habe die Möglichkeit bestanden, bei Befahren und einer oberflächlichen Kontrolle der Hauptverkehrsstrassen innerhalb einer Zeit von 1 1/4 Stunden nach dem von dem Druckschreiber registrierten Druckabfall die Bruchstelle zu ermitteln und abzusperren, in der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellung entsprechend verwertet. Der von der Revision vermißte Zusatz in den Ausführungen des Sachverständigen, daß die Bruchstelle "mit ausreichender Sicherheit" zu ermitteln gewesen wäre, ist insoweit ohne Bedeutung, da dieser Zusatz ebensogut als eine Abschwächung der vom Sachverständigen unbedingt bejahten Möglichkeit gewertet werden könnte.

Die Revision irrt auch insofern, als sie davon ausgeht, daß innerhalb einer Stunde eine Strecke von 20 bis 25 km auf den Hauptverkehrsstrassen hätte abgesucht werden müssen. Tatsächlich hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt, daß die zunächst zu kontrollierenden etwa sechs Hauptverkehrsstrassen eine Länge von nur ca 10 km haben, und im übrigen rechtsirrtumsfrei die Ansicht vertreten, daß der Störtrupp selbstverständlich in erster Linie die wichtigsten Durchgangsstrassen, in denen der Verkehr am meisten gefährdet ist, zu untersuchen gehabt habe. Dazu gehört aber nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters außer der Kruppstrasse nur noch die Altendorfer Strasse, in der sich der Unfall ereignete. Diese pflichtgemäss zuerst zu kontrollierenden beiden Strassen sind ihrer Ausdehnung nach aber naturnotwendig kürzer als die für alle Hauptverkehrsstrassen des Bezirks angenommene Länge von 10 km.

Selbst wenn man mit der Revision unterstellt, daß nur eine Zeit von einer Stunde zur Verfügung gestanden hätte, und die Tagesleistung einer Suchkolonne mit den den städtischen Werken zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nur eine Strecke von 2 bis 3 km beträgt, so verstösst die insoweit an die Ausführungen des Sachverständigen anknüpfende Feststellung des Vorderrichters, bei einer nur oberflächlichen Kontrolle mit den Horchgeräten in den beiden wichtigsten Hauptverkehrsstrassen (Krupp- und Altendorfer Strasse) sei im Hinblick auf den starken unterirdischen Wasseraustritt und das dadurch in der Rohrleitung verursachte kräftige Rauschen die Bruchstelle zu ermitteln gewesen, nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze. Die turnus- und regelmässig stattfindenden Kontrollen der Rohrleitungen durch die Beklagte haben nämlich einen anderen Zweck, insbesondere das Ziel, auch kleinere Beschädigungen der Rohre und den dadurch verursachten Wasserverlust festzustellen und bedingen deshalb eine durch die grosse Genauigkeit verursachte wesentlich längere Zeit, die grundsätzlich nicht in Vergleich gesetzt werden kann zu einer nur oberflächen Untersuchung zum Zwecke der Auffindung eines grossen Rohrbruches in einem Hauptversorgungsrohr, der einen entsprechend starken Wasseraustritt zur Folge hat. Ob eine Zeit von 70 Minuten oder - wie die Revision meint - von nur 60 Minuten zur Verfügung stand, kann nicht entscheidend sein, da jedenfalls zunächst die Krupp- und Altendorfer Strasse zu kontrollieren waren und der Sachverständige Groth für eine oberflächliche Kontrolle aller etwa sechs Hauptverkehrsstrassen eine Zeit von 1 1/4 Stunden als ausreichend bezeichnet hat. Auch insoweit sind also die entsprechenden Rügen der Revision unbegründet.

III.

Die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, die Haftung für einen aus Verletzung der Verkehrssicherheitspflicht entstehenden Schaden bestimme sich nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen aus § 823 BGB, steht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats vom 30. April 1953 in BGHZ 9, 373.

Auch die Ansicht des Vorderrichters, daß die für die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Strassen verantwortlichen Körperschaften eine eigene durch ihre verfassungsmäßig bestellten Vertreter (§§ 31, 89 BGB) wahrzunehmende Verpflichtung zu der Einrichtung einer fehlerfreien Organisation zum Zwecke der Überwachung der Rohrleitungen und damit des Strassenverkehrs treffe, ist frei von Rechtsirrtum.

Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger	Dr. Weber	Dr. Kreft
Dr. Beyer	Dr. Hußla	